Ablauf der Referendumsfrist 14. Januar 1971

Bundesbeschluss

betreffend die Genehmigung der zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen Vereinbarung über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum

(Vom 9. Oktober 1970)

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,

gestützt auf die Artikel 8 und 85 Ziffer 5 der Bundesverfassung, nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 21. Januar 1970¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

¹ Die am 24. Juli 1968 zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und dem Heiligen Stuhl abgeschlossene Vereinbarung über die Abtrennung der Apostolischen Administration des Tessins vom Bistum Basel und ihre Umwandlung in ein Bistum wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, die Vereinbarung zu ratifizieren.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht den Bestimmungen des Artikels 89 Absatz 4 der Bundesverfassung betreffend die Unterstellung der Staatsverträge unter das Referendum.



Also beschlossen vom Ständerat

Bern, den 9. Oktober 1970

Der Präsident: Paul Torche
Der Protokollführer: Sauvant

Also beschlossen vom Nationalrat

Bern, den 9. Oktober 1970

Der Präsident: M.Eggenberger Der Protokollführer: Hufschmid

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89 Absatz 4 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 9. Oktober 1970

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

1123

Huber

Datum der Veröffentlichung: 16. Oktober 1970 Ablauf der Referendumsfrist: 14. Januar 1971